

---

## Pflegezeit

### (§ 3 Pflegezeitgesetz)

---

#### **1. Was ist unter Pflegezeit nach § 3 des Pflegezeitgesetzes zu verstehen?**

Beschäftigte haben einen Rechtsanspruch auf eine bis zu sechsmonatige teilweise oder vollständige Freistellung, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen.

#### **2. Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen vorliegen?**

- Der Anspruch besteht nur in Unternehmen mit regelmäßig 15 Beschäftigten.
- Die Maßnahme muss dem Arbeitgeber schriftlich 10 Tage vor Beginn der Maßnahme angekündigt werden.
- Es muss erklärt werden, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Maßnahme erfolgen soll.
- Bei teilweiser Freistellung muss die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angegeben werden.
- Wird nur teilweise Freistellung von der Arbeit in Anspruch genommen, sind Verringerung und Verteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich zu regeln. Dabei hat der Arbeitgeber, sofern keine dringenden betrieblichen Gründe dagegensprechen, den Wünschen des Beschäftigten zu entsprechen.
- Es besteht ein Recht auf Verlängerung einer für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommenen Pflegezeit, wenn ein vorgesehener Wechsel der Pflegeperson nicht möglich ist. In anderen Fällen ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

#### **3. Wer kann die Freistellung in Anspruch nehmen?**

- Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
- Auszubildende
- Geringfügig entlohnte Beschäftigte (520-Euro-Beschäftigung)
- **Achtung: Es muss sich um die Pflege eines nahen Angehörigen handeln!**

#### **4. Wer ist ein naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes (§ 7 Abs. 3)?**

- Großeltern
- Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft
- Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner
- Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder
- Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners
- Schwiegerkinder und Enkelkinder

#### **5. Welche Leistungen werden gewährt?**

Die Freistellung nach § 3 Abs. 1 Pflegezeitgesetz erfolgt in der Regel ohne Fortzahlung der Vergütung. Ein gesetzlicher Vergütungsanspruch für diese Zeit kann nicht auf § 616 BGB gestützt werden.

Beschäftigte, die Pflegezeit in Anspruch nehmen, können ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragen. Das Darlehen wird in Raten ausbezahlt und später in Raten wieder zurückbezahlt.

#### **Darüber hinaus stehen folgende Leistungen durch die Pflegekasse zur Verfügung:**

- Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherung (§ 44a Abs. 1 SGB XI). Verheiratete ohne eigenes Einkommen sind in der Regel als Familienangehörige mitversichert.
- Beiträge zur Rentenversicherung bemessen sich am Umfang der Pflege Tätigkeit (10 Stunden wöchentlich verteilt auf mindestens 2 Tage) und ggf. bestehender Erwerbstätigkeit (nicht mehr als 30 Stunden/Woche).
- Pflegepersonen sind in dieser Zeit gesetzlich unfallversichert.

## 6. Beispiel für einen Antrag auf Freistellung bzw. Pflegezeit

### Antrag auf Pflegezeit entsprechend § 3 Pflegezeitgesetz

Sehr geehrte .....,

hiermit teile ich die Inanspruchnahme einer Pflegezeit mit. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Freistellung liegen vor.

Die zu pflegende Person ist ..... **Verhältnis (wichtig!) und Name des Angehörigen; z.B. meine Mutter Eva Musterfrau** und damit ein naher Angehöriger gemäß § 7 Abs. 3 PflegeZG.

Die Freistellung zur Pflege wird vom ..... bis ..... in Anspruch genommen (**max. 6 Monate**).

Die Pflege wird in häuslicher Umgebung durchgeführt.

Eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit und die Erforderlichkeit der Freistellung liegt bei (**Leistungsbescheid der Pflegekasse**).

#### **Achtung:**

- Es ist unzulässig, für denselben Angehörigen Pflegezeit in mehreren Zeitabschnitten zu nehmen.
  - Aber der Anspruch entsteht mit jedem Pflegebedürftigen neu.
- In Fällen der Sterbebegleitung kann das Pflegezeitgesetz auch außerhalb der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen genutzt werden – für eine Dauer von drei Monaten.

**Literatur:**

MD Bayern; TH Deggendorf (2022): Checklisten für die Pflegeberatung. Darauf kommt es in der Beratungspraxis an! 4. Aufl. ecomed MEDIZIN, Landsberg am Lech

Walhalla Fachredaktion (Hg.) (2022): Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XIV. Mit Durchführungsverordnungen und Sozialgerichtsgesetz. 34. Aufl. Regensburg, Walhalla Verlag